

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS
für das Geschäftsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftsverteilung

I. <u>Revisionsenate</u>	S. 2 - 7
a) <u>Geschäftsverteilung</u>	S. 2 - 7
b) <u>Schlussbestimmungen</u>	S. 7 - 8
II <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 8
III. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 8
IV. <u>Großer Senat</u>	S. 9
V. <u>Güterichter</u>	S. 9

B. Besetzung

I. <u>Revisionsenate</u>	S. 10 - 14
II. <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 15
III. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 16
IV. <u>Großer Senat</u>	S. 17
V. <u>Gemeinsamer Senat</u>	S. 17 - 18

C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

I. <u>Zugehörigkeit zu mehreren Senaten</u>	S. 19
II. <u>Vertretung der Vorsitzenden</u>	S. 19
III. <u>Vertretung der Beisitzer</u>	S. 19 - 20
IV. <u>Vertretung im Großen Senat</u>	S. 20

<u>Anhang</u>	S. 21 - 22
----------------------	------------

A. GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts,
2. des Asylrechts,
3. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenenanzuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 8. R-Senat zugewiesen,
4. des Staatsangehörigkeitsrechts;

dem 2. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 5. R-Senat oder dem 6. R-Senat zugewiesen;

dem 3. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
2. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heilberufe, der Gesundheitsfachberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
3. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
4. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
5. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
6. des Jagd- und Fischereirechts,
7. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
8. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, soweit nicht der 7. R-Senat (dort Nr. 10) oder der 8. R-Senat (dort Nr. 16) zuständig ist, sowie des Rechts des Betriebs von Wasserstraßen,
9. des Eisenbahn- und des Eisenbahnkreuzungsrechts (Eingänge bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich zusammenhängender Sachen), soweit nicht der 6., der 7. oder der 9. R-Senat zuständig ist,
10. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG und der Lastentragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze;

dem 4. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts, einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 3., 7. oder 9. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
8. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
9. des Denkmalschutzrechts,
10. des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen;

dem 5. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsofferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts einschließlich der Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 6),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
10. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
11. des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich:
 - a. der Aufwandsentschädigungen,
 - b. des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
 - c. der Beihilfe sowie der Kassenleistungen, der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung,
12. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
13. des Bundesgleichstellungsgesetzes,
14. des Conterganstiftungsrechts;

dem 6. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrechts,
4. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
5. des Namensrechts,

6. des Jugendmedienschutzrechts,
7. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts, des Rechts der neuen Medien und des Presserechts, soweit nicht der 10. R-Senat zuständig ist (vgl. dort Nr. 2),
8. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
9. des Eisenbahnrechts, soweit am Verfahren die Bundesnetzagentur beteiligt ist oder die beteiligte Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur vertreten wird,
10. des Versammlungsrechts,
11. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
12. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, einschließlich der gegen diese Behörden gerichteten oder ihre Akten betreffenden Informations-, Auskunfts- und Einsichtsansprüche, soweit nicht dem 2. oder 5. R-Senat zugewiesen,
13. des Waffenrechts,
14. des Wahlrechts - mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 10) - und des Rechts der politischen Parteien,
15. des Parlamentsrechts,
16. des Staatskirchenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach den landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsgesetzen,
17. des allgemeinen Datenschutzrechts,
18. des Vereinsrechts,
19. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

dem 7. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 4. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts und des Immissionsschutzrechts,
2. des Gentechnikrechts,
3. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
4. des Atomrechts,
5. des Wasser- und Deichrechts,
6. des Bergrechts,
7. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände,
8. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
9. des Eisenbahn- und des Eisenbahnkreuzungsrechts, soweit nicht der 3., der 6. oder der 9. R-Senat zuständig sind,
sowie
10. Streitigkeiten über den Bau, die Änderung und die Unterhaltung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§§ 28 bis 37 PBefG) und von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr (§ 41 Abs. 1 und 2 PBefG);

dem 8. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts,
3. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
4. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
5. des Wirtschaftsverwaltungsrechts (einschließlich des Spielbankenrechts und des Wett- und Lotterierechts, des Ladenschlussrechts und des Arbeitszeitrechts), soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
6. des Rechts des Außenhandels,
7. des Währungs- und Umstellungsrechts,
8. des Finanzdienstleistungsrechts,
9. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
10. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
11. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
12. des Vergaberechts, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,
13. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen, sowie sonstiger Fördermaßnahmen, soweit keine Zuweisung zu einem anderen Senat vorliegt,
14. des Rechts der freien Berufe,
15. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
16. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht der 7. R-Senat zuständig ist (dort Nr. 10), des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung;

dem 9. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts,
2. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts,
3. des sonstigen Abgabenrechts, soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist,
4. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs sowie
5. Streitigkeiten, welche die Fehmarnbelt-Querung zwischen Puttgarden und der deutsch-dänischen Grenze betreffen;

dem 10. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Informationsfreiheitsrechts, des Umweltinformationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12),
2. des presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechts, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12).

b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrundeliegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Ändert sich durch diesen Geschäftsverteilungsplan oder künftig durch einen Änderungsbeschluss die Zuständigkeit der Senate für ein Rechtsgebiet, gehen auch bereits anhängige Sachen auf den neu zuständig werdenden Senat über, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bun-

des Verwaltungsgericht stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Dies gilt auch für Anhörungsrügen, Kostensachen sowie in ausgesetzten Verfahren für Entscheidungen, die während der Zeit der Aussetzung zu treffen sind.

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

III. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

dem 1. WD - Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 19 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
2. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz,
3. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz;

dem 2. WD - Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

b) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,
der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung - gleich welcher Art - getroffen hat.

Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen des 1. WD-Senats.

IV. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

V. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Richterin Dr. Rudolph

Vorsitzender Richter Dr. Störmer

Richterin Dr. Rudolph ist für alle Güteverfahren zuständig, soweit sie nicht den 1. Revisions-senat betreffen. Vorsitzender Richter Dr. Störmer ist in den übrigen Fällen zuständig und vertritt Richterin Dr. Rudolph, soweit nicht Güteverfahren des 5. Revisions-senats betroffen sind.

B. B E S E T Z U N G

I. Revisionssenate

1. R - S e n a t

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. B e r l i t (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	F r i c k e (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. F l e u ß
Richterin	Dr. R u d o l p h
Richter	B ö h m a n n
Richterin	Dr. W i t t k o p p (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

2. R - S e n a t

Vorsitzender Richter	D o m g ö r g e n
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. v o n d e r W e i d e n (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. H a r t u n g (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	D o l l i n g e r
Richterin	H a m p e l (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

3. R - Senat

Vorsitzende Richterin	Dr. Philipp
Richter (stellv. Vorsitzender)	Liebler
Richter	Prof. Dr. habil. Wysk
Richterin	Dr. Kuhlmann
Richter	Rothfuß
Richter	Dr. Kenntner (zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)

4. R - Senat

Vorsitzende Richterin	Schipper
Richter (stellv. Vorsitzender)	Brandt
Richter	Dr. Decker
Richter	Prof. Dr. Külpmann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Hammer

5. R - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. St ö r m e r
Richter _{in} (stellv. Vorsitzende)	St e n g e l h o f e n - W e i ß
Richterin	Dr. H a r m s
Richter	H o l t b r ü g g e (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	P r e i s n e r

6. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. K r a f t (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. H e i t z
Richter	Dr. M ö l l e r
Richter	H a h n
Richter	Dr. T e g e t h o f f (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	S t e i n e r

7. R - Senat

Vizepräsident	Prof. Dr. K o r b m a c h e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. S c h e m m e r (zugleich 10. R-Senat)
Richterin	Dr. R u b l a c k (zugleich 8. R-Senat und 10. R-Senat)
Richter	Dr. G ü n t h e r (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. L ö f f e l b e i n (zugleich 10. R-Senat)

8. R - Senat

Vorsitzende Richterin	Dr. H e l d - D a a b
Richterin (stellv. Vorsitzende)	H o o c k
Richter	Dr. K e l l e r
Richterin	Dr. R u b l a c k (zugleich 7. R-Senat und 10. R-Senat)
Richter	Dr. S e e g m ü l l e r

9. R - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. B i e r
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Prof. Dr. B i c k (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	S t e i n k ü h l e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. M a r t i n i
Richter	Dr. D i e t e r i c h
Richterin	S i e v e k i n g

10. R - Senat

Präsident	Prof. Dr. Dr. h.c. R e n n e r t
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. S c h e m m e r (zugleich 7. R-Senat)
Richterin	Dr. R u b l a c k (zugleich 7. R-Senat und 8. R-Senat)
Richter	Dr. G ü n t h e r (zugleich 7. R.-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. L ö f f e l b e i n (zugleich 7. R-Senat)

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021)

Vorsitzender Richter	Dr. H ä u ß l e r (zugleich 1. und 2. WD-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. L a n g e r (zugleich 1. WD-Senat)
Richter	Prof. Dr. B u r m e i s t e r (zugleich 2. WD-Senat)
Richterin	Dr. E p p e l t (zugleich 1. WD-Senat)
Richterin	Dr. H e n k e (zugleich 2. WD-Senat)
1. Vertreterin	F r i c k e (zugleich 1. R-Senat)
2. Vertreter	Dr. K e n n t n e r (zugleich 3. R-Senat)
3. Vertreterin	Prof. Dr. B i c k (zugleich 9. R-Senat)

Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter des Fachsenats von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter.

III. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD - Senat

Vorsitzender Richter Dr. H ä u ß l e r
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

Richter (stellv. Vorsitzender) Dr. L a n g e r
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

Richterin Dr. E p p e l t
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

2. WD - Senat

Vorsitzender Richter Dr. H ä u ß l e r
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

Richter (stellv. Vorsitzender) Prof. Dr. B u r m e i s t e r
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

Richterin Dr. H e n k e
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Eppelt ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender.

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. R	Richterin Fricke	Richter Dr. Fleuß
2. R	Vors. Richter Domgörgen	Richter Dr. von der Weiden
3. R	Richter Liebler	Richter Prof. Dr. habil. Wysk
4. R	Vors. Richterin Schipper	Richter Brandt
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms
6. R	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft	Richter Dr. Heitz
7. R	Vizepräsident Prof. Dr. Korbmacher	Richter Dr. Schemmer
8. R	Vors. Richterin Dr. Held-Daab	Richterin Hoock
9. R	Vors. Richter Dr. Bier	Richterin Prof. Dr. Bick
10. R		Richter Dr. Schemmer

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO:

1. WD	Richter Dr. Langer	Richterin Dr. Eppelt
2. WD	Vors. Richter Dr. Häußler	Richter Prof. Dr. Burmeister
F-Senat	Vors. Richter Dr. Häußler	Richter Dr. Langer

V. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts,
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat an seine, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats dessen Vertreter im Vorsitz an dessen Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für das Geschäftsjahr 2020:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. R	Richterin Fricke	Richter Dr. Fleuß	Richterin Dr. Rudolph
2. R	Richter Dr. v. d. Weiden	Richter Dr. Hartung	Richter Dollinger
3. R	Richter Liebler	Richter Prof. Dr. habil. Wysk	Richterin Dr. Kuhlmann
4. R	Richter Brandt	Richter Dr. Decker	Richter Prof. Dr. Külpmann
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms	Richter Holtbrügge
6. R	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Möller	Richter Hahn
7. R	Richter Dr. Schemmer	Richter Dr. Günther	Richter Dr. Löffelbein
8. R	Richterin Hoock	Richter Dr. Keller	Richterin Dr. Rublack
9. R	Richterin Prof. Dr. Bick	Richter Steinkühler	Richter Dr. Martini
10. R	Richter Dr. Schemmer	Richter Dr. Günther	Richter Dr. Löffelbein
1. WD	Richter Dr. Langer	Richterin Dr. Eppelt	
2. WD	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Henke	
F-			
Senat	Richter Dr. Langer	Richter	Richterin Dr. Eppelt
Großer Senat	Vors. Richter Dr. Bier	Prof. Dr. Burmeister Vors. Richter Domgörgen	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft

C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNG

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder im Dienstgericht des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte regelmäßige Vertreter verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

1. Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig

die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,
die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats,
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,
die Beisitzer des 5. und 1. R-Senats,
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 1. und 2. WD-Senats im Wechsel, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied des 1. WD-Senats, vertreten und die des 10. R-Senats von den Beisitzern des 8. R-Senats. Abweichend von Satz 2 vertritt im 4. R-Senat bis zum 31. März 2020 Richterin Dr. Henke vor den Beisitzern des 9. R-Senats. Richter Steinkühler vertritt bis zum 31. Dezember 2020 nicht.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2020 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Wer unterjährig in den zur Vertretung berufenen Senat eintritt, hat nicht zu vertreten, wenn bereits ein dienstälteres Mitglied dieses Senats zur Vertretung herangezogen wurde. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für

die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzunehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages - bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages -, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21 g Abs. 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

3. Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisionssenaten eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionssenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nr. 2 entsprechend.
4. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. von der Weiden und Dr. Hartung zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd.
5. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
6. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.

A N H A N G
zum Geschäftsverteilungsplan 2020

I. Dienstgericht des Bundes

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat dem Bundesgerichtshof für die Geschäftsverteilung des Dienstgerichts des Bundes für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 vorgeschlagen:

1. Richter Dr. v o n d e r W e i d e n als nichtständiger Beisitzer,
2. Richter Dr. H a r t u n g als nichtständiger Beisitzer,
3. Richter Prof. Dr. B u r m e i s t e r als Stellvertreter und
4. Richterin Dr. E p p e l t als Stellvertreterin.

II. Sitzungstage und Sitzungssäle

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<u>1. Obergeschoss:</u>				
I (Raum 1.030)				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)				
		2. R-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)				
		6. R-Senat	7. R-Senat 10. R-Senat	7. R-Senat
	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate

2. Obergeschoss:

IV (Raum 2.030)

V (Raum 2.032)
(historischer Saal)

	1. R-Senat	3. R-Senat	8. R-Senat
	8. R-Senat	4. R-Senat	4. R-Senat
	9. R-Senat		

VI (Raum 2.034)